

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. Juli 2008
Geschäftszeichen: II 52-1.23.33-45/08

Zulassungsnummer:
Z-23.33-1179

Geltungsdauer bis:
31. März 2012

Antragsteller:
Karl Bacht GmbH & Co. KG
Osterbachtal 1, 94133 Röhrnbach

Zulassungsgegenstand:



Expandierte Polystyrol-Hartschaumplatten
"BACHL-Perimeterdämmplatte T 3", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP",
"BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS",
"BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" und "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6"
für die Anwendung als Perimeterdämmung

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163:2001-10.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1179 vom 5. April 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS, Automatenware) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163¹ (nachfolgend als EPS-Hartschaumplatten bezeichnet), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die EPS-Hartschaumplatten werden in dem Herstellwerk Osterbachtal 1, 94133 Röhrnbach hergestellt.

Die EPS-Hartschaumplatten haben die Bezeichnung:

- "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3",
- "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP",
- "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS",
- "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" oder
- "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6".



Die EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3", "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" haben eine geprägte Oberfläche.

Die EPS-Hartschaumplatte "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" hat eine profilierte Oberfläche (Kanäle). Die EPS-Hartschaumplatte "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP" hat ebenfalls eine profilierte Oberfläche (Kanäle) und ist mit einem Filtervlies beschichtet.

1.2 Anwendungsbereich

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen bei Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser und unter Beachtung der für die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1² bzw. der Klasse E nach der Norm DIN EN 13501-1³ geltenden Anwendungsbedingungen angewendet werden.

Die Anwendung der EPS-Hartschaumplatten im Kapillarsaum des Grundwassers (i. d. R. ca. 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig.

Der anstehende Boden muss gut wasserdurchlässig sein. Bei Vorhandensein von bindigen oder geschichteten Böden, bei denen Stau- oder Schichtenwasser auftreten kann, ist eine Dränung nach der Norm DIN 4095⁴ vorzusehen.

Die Anwendung der EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" ist bis in Tiefen von 3 m unter der Geländeoberfläche zulässig.

Lotrechte Verkehrslasten von mehr als 5 kN/m² auf dem angrenzenden Gelände müssen mindestens 3 m Abstand von der Wärmedämmung einhalten.

- | | | |
|---|-------------------------|--|
| 1 | DIN EN 13163:2001-10: | Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163: 2001 |
| 2 | DIN 4102-1:1998-05: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN EN 13501-1:2007-05: | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 |
| 4 | DIN 4095:1990-06: | Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung |

Die Anwendung der EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6" ist bis in Tiefen von 6 m unter der Geländeoberfläche zulässig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die EPS-Hartschaumplatten müssen folgenden Anforderungen der Norm DIN EN 13163¹ sowie den nachfolgend genannten Bestimmungen entsprechen.

2.1.2 Geometrische Eigenschaften

Die Dicke der EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP" 11 und "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" darf 40 mm nicht unterschreiten und 122 mm nicht überschreiten.

Die Dicke der EPS-Hartschaumplatte "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3", "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" darf 40 mm nicht unterschreiten und 200 mm nicht überschreiten.

Länge (Klasse L1), Breite (Klasse W1), Dicke (Klasse T1), Rechtwinkligkeit (Klasse S1) und Ebenheit (Klasse P4) sind nach der Norm DIN EN 13163¹ zu bestimmen.

2.1.3 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte der EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 1602⁵ mindestens 27 kg/m³ betragen und darf den Wert von 40 kg/m³ nicht überschreiten.

Der Mittelwert der Rohdichte der EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP" und "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 1602⁵ mindestens 30 kg/m³ betragen. Einzelwerte dürfen diesen Wert um nicht mehr als 10 % unterschreiten und den Wert von 40 kg/m³ nicht überschreiten.

Der Mittelwert der Rohdichte der EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6" muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 1602⁵ mindestens 35 kg/m³ betragen. Einzelwerte dürfen diesen Wert um nicht mehr als 10 % unterschreiten und den Wert von 40 kg/m³ nicht überschreiten.

2.1.4 Dimensionsstabilität im Normalklima

Die Dimensionsstabilität im Normalklima ist nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.2.6.1, zu bestimmen. Dabei dürfen die Maßänderungen $\pm 0,2 \%$ (Klasse DS(N)2) nicht überschreiten.

2.1.5 Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

Die Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen ist nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.2.6.2, zu bestimmen. Dabei dürfen die Maßänderungen 1 % (Stufe DS(23,90)1) nicht überschreiten.

2.1.6 Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

Die Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung ist nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.3.3, zu bestimmen. Dabei müssen die Prüfbedingungen und Anforderungen der Stufe DLT(2)5 eingehalten werden.



2.1.7 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Jeder Einzelwert der Druckspannung bei 10 % Stauchung muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.3.4, mindestens den in Tabelle 1 für die ausgewiesenen Stufen angegebenen Werten entsprechen.

2.1.8 Wasseraufnahme bei langfristigem völligem Eintauchen

Die Wasseraufnahme W_{lt} bei langfristigem völligem Eintauchen muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.3.9.1, der Stufe WL(T)5 entsprechen.

2.1.9 Wasseraufnahme durch Diffusion

Die Wasseraufnahme W_{dV} durch Diffusion darf bei Prüfung nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.3.9.2, bei den EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T3", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" höchstens 10 Vol.-% (Stufe WD(V)10) und bei den EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6" höchstens 5 Vol.-% (Stufe WD(V)5) betragen.

2.1.10 Frost-Tau-Wechselbeanspruchung

Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechselbeanspruchung ist nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.3.10, in Verbindung mit der Norm DIN EN 12091⁶ zu führen. Im Rahmen dieser Prüfung ist ebenfalls die Wasseraufnahme zu bestimmen. Die Feuchteaufnahme darf nach der Frost-Tau-Wechselbeanspruchung bei den EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" nicht mehr als 15 Vol.-% und bei der EPS-Hartschaumplatte "BACHL-Perimeterdämmplatte T 6" nicht mehr als 10 Vol.-% betragen.

2.1.11 Brandverhalten

Die EPS-Hartschaumplatten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1⁷, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach der Norm DIN 4102-1⁷ in Verbindung mit der Norm DIN 4102-16⁸ durchzuführen.

Ausgenommen hiervon ist die EPS-Hartschaumplatte "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP", die die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1³ erfüllt.

2.1.12 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf jeder Einzelwert der Wärmeleitfähigkeit λ_i bei Prüfung nach der Norm DIN EN 13163¹, Abschnitt 4.2.1 den in Tabelle 1 jeweils angegebenen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten.

2.1.13 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.



- | | | |
|---|----------------------|---|
| 6 | DIN EN 12091:1997-08 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Verhaltens bei Frost-Tau-Wechselbeanspruchung |
| 7 | DIN 4102-1:1998-05: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 8 | DIN 4102-16:1998-05: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen |

Tabelle 1: Anforderungen

Plattentyp Bezeichnung	Wärmeleit- fähigkeit λ_{grenz} (W/(m·K))	Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung (mindestens) (kPa)	Brandverhalten nach DIN 4102-1 ⁷ bzw. DIN EN 13501-1 ³
BACHL- Perimeterdämmplatte T 3	0,0338	150 Stufe CS(10)150	B1
BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP	0,0338	150 Stufe CS(10)150	E
BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS	0,0338	150 Stufe CS(10)150	B1
BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte	0,0338	150 Stufe CS(10)150	B1
BACHL-Perimeterdämmplatte T 6	0,0338	250 Stufe CS(10)250	B1

2.2 Herstellung, Bezeichnung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der EPS-Hartschaumplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Bezeichnung

Die EPS-Hartschaumplatten sind wie folgt zu bezeichnen:

BACHL-Perimeterdämmplatte T3

EPS -DIN EN 13163 – T1-L1-W1-S1-P4-DS(23,90)1-CS(10)150-DS(N)2-DLT(2)5-WL(T)5-WD(V)10

BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP

EPS -DIN EN 13163 – T1-L1-W1-S1-P4-DS(23,90)1-CS(10)150-DS(N)2-DLT(2)5-WL(T)5-WD(V)10

BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS

EPS -DIN EN 13163 – T1-L1-W1-S1-P4-DS(23,90)1-CS(10)150-DS(N)2-DLT(2)5-WL(T)5-WD(V)10

BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte

EPS -DIN EN 13163 – T1-L1-W1-S1-P4-DS(23,90)1-CS(10)150-DS(N)2-DLT(2)5-WL(T)5-WD(V)10

BACHL-Perimeterdämmplatte T6

EPS -DIN EN 13163 – T1-L1-W1-S1-P4-DS(23,90)1-CS(10)250-DS(N)2-DLT(2)5-WL(T)5-WD(V)5

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.



Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3. erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

Für die Anwendung als Perimeterdämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr.: Z-23.33-1179

- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) oder
(Ausgenommen der Platte "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP")

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen der Norm DIN EN 13163¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Für die Überwachung des Brandverhaltens gelten die Regelungen der "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Für die Überwachung des Brandverhaltens gelten die Regelungen der Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁹ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



⁹ Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen vom 1. April 1997.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Wasserbeanspruchung und Dränung

Die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzen nichtbindige und wasserdurchlässige Böden voraus. Ist das nicht der Fall, so ist stauendes oder langanhaltend drückendes Wasser zuverlässig durch eine Dränung nach der Norm DIN 4095² abzuleiten. Bei Anordnung einer Dränung muss die Funktionsfähigkeit langfristig gewährleistet sein.

3.1.2 Bauwerksabdichtung

Das Gebäude und seine Bauteile, vor denen die EPS-Hartschaumplatten angeordnet werden sollen, müssen entsprechend der Beanspruchung durch Wasser durch eine Bauwerksabdichtung, z. B. nach der Norm DIN 18195-4¹⁰, geschützt werden.

3.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

3.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen, abweichend von der Norm DIN 4108-2¹¹, Abschnitt 5.3.3, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet sind.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die EPS-Hartschaumplatten folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Als Dicke der EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3", "BACHL-Perimeterdämmplatte T6" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" gilt die Nenndicke.

Bei den EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeter-Dämm- und Drainplatte DDP" und "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" gilt als Dicke die auf 10 mm abgerundete Nenndicke.

3.2.2 Wärmedurchgangskoeffizient

Der Wärmedurchgangskoeffizient U des wärmegeprägten Bauteils ist um den Zuschlag

$$\Delta U = 0,04 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$$

zu erhöhen.

3.2.3 Brandverhalten

Die EPS-Hartschaumplatten "BACHL-Perimeterdämmplatte T 3", "BACHL-Perimeterdämmplatte T6", "BACHL-Perimeter-Dämm- und Sockelplatte DS" und "BACHL-Sockel- und Putzträgerplatte" erfüllen im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1).



¹⁰ DIN 18195-4:2000-08

Bauwerksabdichtungen, Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarswasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung

¹¹ DIN 4108-2:2003-07:

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verlegung, Befestigung

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen außerhalb der Bauwerksabdichtung verlegt werden.

Die EPS-Hartschaumplatten müssen einlagig und dicht gestoßen im Verband verlegt werden und im Wandbereich eben auf dem Untergrund aufliegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Die EPS-Hartschaumplatten sind gegen Verschieben oder Verrutschen zu sichern, z. B. sind sie im Wandbereich mit einem vom Antragsteller zu benennenden Kleber mit dem Bauteil zu verkleben.

Bei Anordnung der EPS-Hartschaumplatten unter einem Kellerfußboden ist zwischen der Wärmedämmschicht und dem Kellerfußboden eine Trennschicht (z. B. eine PE-Folie) zu verlegen.

Der Antragsteller hat entsprechende Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Verfüllen

Zum Verfüllen der Baugrube ist Verfüllboden (gleichmäßig gemischt-körniges Sand-Kiesgemisch) lagenweise einzubauen und so zu verdichten, dass die Wärmedämmung durch Beschädigung der EPS-Hartschaumplatten nicht beeinträchtigt wird. Kann eine Beschädigung hierbei nicht ausgeschlossen werden, so ist vor dem Verfüllen eine Schutzschicht anzuordnen.

4.3 Anschlüsse

Im Sockelbereich und an der Geländeoberfläche sind die EPS-Hartschaumplatten vor mechanischen Beschädigungen und UV-Strahlung zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Dämmschicht nicht von Wasser (Oberflächenwasser) hinterlaufen werden kann. Der Anschlussbereich der Perimeterdämmung zum Wandbereich oberhalb der Erdoberfläche ist konstruktiv so auszubilden, dass keine unzulässigen Wärmebrücken entstehen können.

Fechner

Beglaubigt

